

Irene Gr ün d e r: Studien zur Geschichte der Herrschaft Teck. (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde Bd. 1.) Stuttgart: Müller u. Gräff. 1963. 275 S. 17,80 DM.

Die Herzöge von Teck gehören in den Familienverband der Herzöge von Zähringen und der Markgrafen von Baden. Ihr verhältnismäßig kleines Territorium zerfiel bereits in den wirtschaftlich ungünstigen Zeiten des 14. Jahrhunderts. Zwei Territorialherren bemühten sich um den Erwerb, mit dem der Herzogstitel verbunden war, Habsburg und Württemberg. Württemberg gelang derselbe, und die Grafen von Württemberg nannten sich seit 1495 „Grafen von Württemberg und Herzöge von Teck“. Später wurde eine Linie des Hauses Württemberg mit diesem Titel errichtet, die heute noch blüht und in der europäischen Geschichte eine Rolle spielte. Die von der Verfasserin hier veröffentlichten Urkunden in Regestenform reichen bis zum Jahre 1457 und behandeln in erster Linie die Rechts- und Besitzverhältnisse der ehemaligen Herrschaft. Ein zusammenhängender Urkundenbestand stand ihr nicht zur Verfügung. Aus den Verkaufs- und Erwerbshandlungen, die in fremden Archiven lagern, schuf sie in mühevoller Kleinarbeit die Übersicht, die in dieser Art ein vorzügliches historisches Bild der ehemaligen Herrschaft ergibt. Unser Raum kommt dabei kaum in Betracht. Eine Urkunde, die den Zoll in Simmringen 1348 erwähnt, ist angeführt. Die Urkunde des Jahres 1320, in der einer „von Thierberg“ erwähnt wird, wird ohne zureichende Begründung auf Tierberg, Kreis Schwäbisch Hall, bezogen. Sch.

Erich St a h l e d e r: Die Handschriften der Augustiner-Eremiten und Weltgeistlichen in der ehemaligen Reichsstadt Windsheim. (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg XV.) Würzburg: Schöningh. 1963. 284 S. 18 DM.

Die von Stahleder untersuchten und besprochenen Handschriften stammen überwiegend aus der Bibliothek des Windsheimer Augustinerklosters, die 1525 in den Besitz des Rats übergegangen ist und seither einen wertvollen Bestandteil der Windsheimer Ratsbibliothek bildet. Sie ist fast ausschließlich eine Predigtbibliothek (siehe S. 31: „Die Augustiner-Eremiten waren auch in der Reichsstadt Windsheim die ‚Prediger an sich‘, wie es für die Augustiner-Eremiten Nürnbergs erwiesen ist.“) Ein Kenner der Augustinerbibliotheken urteilt über die Windsheimer Bibliothek: „Es handelt sich vielleicht um diejenige Bibliothek unserer mittelalterlichen Klöster, die am unversehrtesten alle Jahrhunderte der Neuzeit überstanden hat.“ Diesen Schatz von Handschriften hat Stahleder mit staunenswerter Akribie untersucht und eingehend behandelt; er ist auch ihrer Entstehung nachgegangen und hat versucht, die Schreibtätigkeit im Kloster selbst herauszustellen. Unter den vorhandenen Handschriften fehlen nicht die verschiedenen Predigtsammlungen unseres Landsmanns, des Heilsbronner Abts Konrad von Brundelsheim (= Bronnholzheim Kr. Crailsheim). Handschrift Nr. 116 scheint mit der Bücherstiftung des ansbachischen Vicekanzlers Dr. Simon Eysen von Crailsheim in den Besitz des Windsheimer Rats gekommen zu sein. Andreas Ostermaier war nicht, wie im Register S. 259 gesagt ist, Vicekanzler in Ansbach, sondern laut S. 27 und 199 Vicekapellmeister daselbst. Kyrn (S. 74) ist nicht Kürn, Landkreis Stadtamhof, sondern Kirm bei Kreuznach. Le.

Karl K o l l n i g, Gerd W u n d e r und Otto B o r s t: Quellen zur Geschichte von Baden-Württemberg. Frankfurt: Diesterweg. 87 S. 4,20 DM.

„Der Geschichtslehrer kann am örtlichen oder landschaftlichen Beispiel größere Entwicklungen und Zusammenhänge anschaulich machen.“ Diese grundsätzliche Erklärung steht im Vorwort des Quellenheftes, sie betont die pädagogische Einstellung der Verfasser, ist aber zugleich auch ein Hinweis auf die Bedeutung der Landesgeschichte für den Unterricht in unseren Schulen. Die ausgewählten Stücke reichen vom Jahre 357 bis zum Jahre 1962 und sind immer Dokumente des jeweiligen Zeitgeschehens. So sind sie nicht nur für den Unterricht verwertbar, sondern auch ein angewandter Lehrgang für den Geschichtsfreund. Daß G. Wunder hier als Mitherausgeber zeichnet, freut uns besonders; es verbindet sich damit eine Würdigung unserer Vereinsarbeit, die den gleichen Grundsatz betont, wie er im Vorwort des Heftes ausgesprochen wird. Sch.

Adalbert E r l e r: Die Mainzer Stiftsfehde 1459—1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten. (Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft, Frankfurt, Bd. 1, 5.) Wiesbaden: Steiner 1963. 19 S. 2 DM. — Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde. (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft — Geisteswissenschaftliche Reihe 4.) Wiesbaden: Steiner 1964. 326 S. Brosch. 46 DM, Lwd. 52 DM.

Im Jahre 1459 wurde Diether von Isenburg zum Erzbischof von Mainz erwählt und vom Papst bestätigt, nachdem seine Gesandten das Palliengeld von 20 500 fl. entrichtet hatten; dafür nahmen sie bei einer italienischen Bank eine Anleihe auf und verpflichteten sich zur Rückzahlung bei Strafe der Exkommunikation. Als nun Diether die Höhe des Betrags nicht anerkannte, verfiel er der Exkommunikation, unterwarf sich aber nicht, sondern berief sich, von Gregor Heimburg beraten, auf ein künftiges Konzil. Darauf wurde er abgesetzt und an seiner Stelle Adolf von Nassau eingesetzt. Es kam zum Krieg, zumal Kurfürst Friedrich von der Pfalz für Diether eintrat; das Erzstift hat sich von den Verwüstungen dieser Fehde nicht mehr erholt. Erst 1463 trat Diether zurück. Nach Adolfs Tod wurde er wiedergewählt, er hat die erste Mainzer Universität begründet; aber die Gebiete, die beide Parteien während der Fehde weggegeben hatten, um Bundesgenossen zu werben, blieben dem Erzstift verloren. Es ist nun Professor Erler in den letzten Jahren gelungen, 1954 in Washington ein bisher unbekanntes Gutachten des Domherrn Johann von Bachenstein zu diesem Fall aufzufinden; vier weitere Gutachten, die daraufhin entdeckt wurden, sind nach einer alten, heute selten gewordenen Gepflogenheit von den Findern dem sachkundigen ersten Bearbeiter zur Verfügung gestellt worden. „Auf diese Weise“, stellt Erler über die verschiedenen Gutachten fest, „entfaltet sich vor unseren Augen ein Kampf ums Recht, der tiefe Einblicke in die Werkstatt des lebendigen Rechtsdenkens um 1460 gewährt — tiefere, als das Studium der Canones in ihrer Ruhelage“ (S. 196). Unser besonderes Interesse gilt Johann von Bachenstein, dem Sohn einer Haller Familie (vgl. WFr 1961, 22). Sein Gutachten ist weitschweifig, „breit dahinfließend, manchmal auch ein klein wenig seicht“, mit Anekdoten, Gebeten, Einlagen geschmückt, aber rechtsgeschichtlich deshalb besonders interessant, weil er als einziger der 5 Gutachter nicht im Auftrag einer Partei schreibt, sondern spontan, aus Schmerz über die Verwirrungen der Stiftsfehde: ein Klagelied, das sich um eine konstruktive Friedenslösung bemüht. Wir „sehen in Bachensteins Gutachten die Kanonistik im Dienste eines noch nicht gefundenen Völkerrechts, ja Friedensrechts“. Bachenstein deutet an, daß Diether durch Gregor Heimburg falsch beraten war; mit gutem Spürsinn nimmt er damit Diethers Rücktritt von 1463 vorweg. Die genealogische Einordnung Bachensteins (S. 130) ist die Aufgabe der örtlichen Forschung, zumal wir selbst früher die verschiedenen Namensträger noch nicht eindeutig unterscheiden konnten. Der Vater des Domherrn ist Hans von Bachenstein, der 1406/31 in Döttingen gesessen ist, also nicht der Haller Stättmeister gleichen Namens († 1437), Sohn eines Hans, der mit Anna Haug aus Dinkelsbühl verheiratet war (demnach ist Bürgerschaft Nr. 132 zu berichtigen). Daß der Großvater des Domherrn Kraft gen. Bechlin 1352/80, der Sohn (nicht Gemahl!) einer Benigna, verheiratet mit Anna, gewesen sei, bezweifeln wir dem Alter nach, eher ein Engelhard oder Markward, die von Krafts Bruder Engelhard abstammen. Die Großmutter mütterlicherseits war Katharina von Heimberg (nicht von Rechberg, aber in 2. Ehe mit Wilhelm von Rechberg verheiratet und 1418 von den Geschwistern Bachenstein beerbt). — Die ausführliche Edition der verschiedenen Gutachten mit ihrer gründlichen Einleitung und Wertung ist für uns im Hinblick auf Bachenstein von größtem Interesse. Der Vortrag Erlers aus dem Jahre 1962 unterrichtet in knapper Zusammenfassung über den Sachverhalt und die Probleme.

Wu.

Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514. Faksimile-Ausgabe mit Transkription und geschichtlicher Würdigung von Walter Grube. (Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde und dem württembergischen Geschichts- und Altertumsverein.) Stuttgart: Kohlhammer 1964. 47 S. 30 DM.

Nach dem Bauernaufstand des Armen Konrad erwies es sich als unumgänglich, über die Finanzlage des Herzogtums Württemberg und die Schuldenwirtschaft des Herzogs Ulrich zu verhandeln. Diese Verhandlung wurde von Stuttgart nach Tübingen verlegt, um sie dem „Druck der Straße“ zu entziehen. Ein kaiserliches Schiedsgericht brachte einen Kompromiß zustande, nach dem die Stände die Schulden übernehmen, aber dafür auch die Finanzen des Herzogs kontrollieren sollten. Der Vertrag war ein Triumph der „alten Ehrbarkeit“ der führenden Familien, die von dem Bauernaufbruch ebenso oder noch mehr als der Herzog bedroht waren. Wenn auch die Regierung immer wieder versucht und zeitweilig auch erreicht hat, die lästige Fessel der Finanzkontrolle abzustreifen, so hat doch der Tübinger Vertrag bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Verfassungsentwicklung des Herzogtums bestimmt und den Landständen die Grundlage für ihre Rechte geboten. Während man früher geneigt war, die juristische Formulierung als unabänderlich im Sinne des römischen Rechts zu überschätzen, zeigt Grube in seiner aus-